

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 8

Artikel: Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten? [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SOLDAT !

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen
über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949
dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

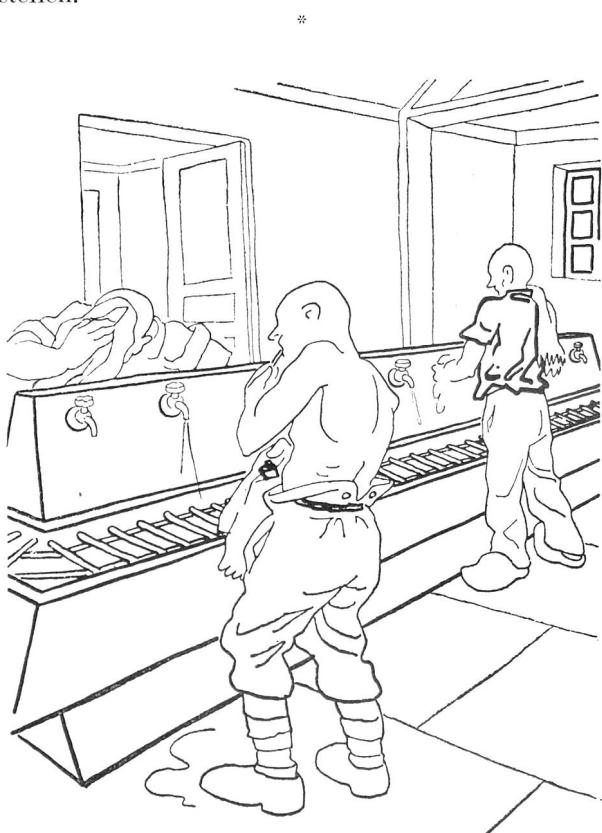
2. Fortsetzung

Gesundheitspflege und ärztliche Hilfe

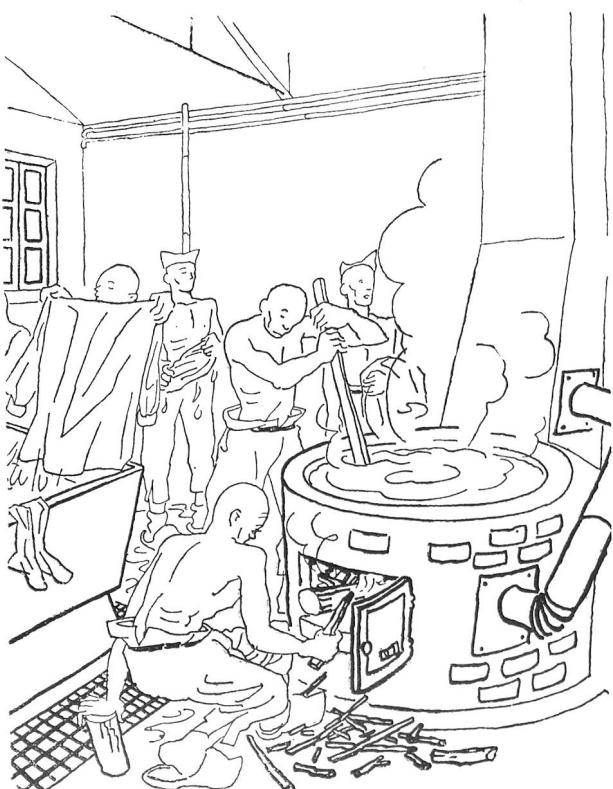
Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, alle nötigen hygienischen Massnahmen zu treffen, um die Reinlichkeit und Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und um Epidemien vorzubeugen.

Dir und Deinen Mitgefangenen sollen tags und nachts sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen, die den Erfordernissen der Hygiene entsprechen und die dauernd sauber zu halten sind. In den Lagern, in denen sich auch weibliche Gefangene aufhalten, sollen diese über besondere sanitäre Einrichtungen verfügen.

Ausserdem und unbeschadet der in den Lagern vorhandenen Bäder und Duschen soll dir und den andern Kriegsgefangenen für die tägliche körperliche Reinigung und zur Besorgung der Wäsche genügend Wasser und Seife abgegeben werden; die hiefür nötigen Einrichtungen und Erleichterungen sowie die notwendige Zeit sind zur Verfügung zu stellen.



Jedes Lager soll einen geeigneten Krankenraum aufweisen, wo die Kriegsgefangenen die Pflege mit entsprechender Diät erhalten können. Falls du also in Kriegsgefangenschaft erkrankst, hast du das Recht, ins Krankenzimmer gebracht und dort gepflegt zu werden. Für die von ansteckenden oder Geisteskrankheiten befallenen Kranken sollen gegebenenfalls Absonderungsräume reserviert werden.



Merke dir ferner: Kriegsgefangene, die von einer schweren Krankheit befallen sind oder deren Zustand eine besondere Behandlung, einen chirurgischen Eingriff oder Spitalpflege nötig macht, sind von allen militärischen oder zivilen Anstalten, die für eine entsprechende Behandlung geeignet sind, aufzunehmen, selbst wenn die Heimschaffung der Gefangenen für die nächste Zeit vorgesehen ist. Für die Behandlung der Invaliden, vor allem der Blinden, sowie für ihre Umschulung bis zum Zeitpunkt ihrer Heimschaffung sind besondere Erleichterungen zu gewähren.



Die Kriegsgefangenen sollen vorzugsweise durch medizinisches Personal der Macht, der sie angehören, wenn möglich durch eigene Landsleute — in deinem Falle also durch schweizerisches medizinisches Personal — behandelt werden.

Du darfst als Kriegsgefangener nicht daran gehindert werden, dich den ärztlichen Behörden zur Untersuchung zu stellen. Die Behörden des Gewahrsamsstaates haben dir auf Verlangen eine amtliche Erklärung auszuhändigen, welche die Art deiner Verwundung oder deiner Krankheit, die Dauer und die Art der Behandlung angibt. Ein Doppel dieser Erklärung ist der Kriegsgefangenenzentrale zu überweisen.

Die Kosten der Behandlung, inbegriffen die Kosten aller für die Aufrechterhaltung eines guten Gesundheitszustandes der Kriegsgefangenen benötigten Apparate, namentlich künstliche Zähne und andere Prothesen sowie Brillen, gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

*

Merke dir auch den folgenden Artikel, der die Kontrolle deines Gesundheitszustandes festlegt: Mindestens einmal monatlich sollen die Kriegsgefangenen einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden, welche die Kontrolle und Registrierung des Gewichts jedes Kriegsgefangenen umfasst. Diese Untersuchung soll dem allgemeinen Gesundheits-, Ernährungs- und Sauberkeitszustand sowie der Aufdeckung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Tuberkulose, Malaria und Geschlechtskrankheiten gelten. Dazu sollen die wirksamsten zur Verfügung stehenden Methoden zur Anwendung kommen, zum Beispiel die serienmässige periodische Radiographie auf Mikrofilm für die frühzeitige Erfassung von Tuberkulosefällen.

*

Kriegsgefangene, die — ohne beim Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte Dienst geleistet zu haben — Aerzte, Zahnärzte, Pfleger oder Pflegerinnen sind, können vom Gewahrsamsstaat zur Ausübung ihrer sanitätsdienstlichen Funktionen im Interesse ihrer der gleichen Macht angehörenden Mitgefangenen zu-

gezogen werden. Sie bleiben in diesem Falle weiterhin Kriegsgefangene, sind jedoch gleich zu behandeln wie das vom Gewahrsamsstaat zurückgehaltene Sanitätspersonal. Sie sind von jeder anderen Arbeit befreit.

Religion, körperliche und geistige Betätigung

Dir und den andern Kriegsgefangenen soll in der Ausübung eures Glaubensbekenntnisses volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass ihr die Ordnungsvorschriften der Militärbehörde befolgt. Für die Abhaltung der Gottesdienste sind euch geeignete Räume zur Verfügung zu stellen.

*

Der Gewahrsamsstaat soll unter Achtung der persönlichen Vorliebe der einzelnen Gefangenen — also auch unter Achtung deiner eigenen Vorliebe — die geistige, erzieherische, sportliche und die der Erholung geltende Tätigkeit der Kriegsgefangenen fördern; er soll die nötigen Massnahmen ergreifen, um deren Ausübung zu gewährleisten, indem er ihnen passende Räume sowie die nötige Ausrüstung zur Verfügung stellt.

Den Kriegsgefangenen soll die Möglichkeit zu körperlichen Übungen — inbegriffen Sport und Spiele — und zum Aufenthalt im Freien geboten werden. Zu diesem Zwecke sind in allen Lagern ausreichende offene Plätze zur Verfügung zu stellen.

Die Skizzen der Seiten 20 und 21 stammen aus dem «Journal dessiné d'un prisonnier de guerre, 1940—1941» und wurden von Antoine de Roux gezeichnet. Verlag Robert Laffont, Marseille.

